

Kapitel 6: Solidarität sichern



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Säkulare Grüne
Beschlussdatum: 26.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.S-01

Von Zeile 31 bis 32 einfügen:

soll dies bei ihrer Auftragsvergabe berücksichtigen. Starke Gewerkschaften sind dabei starke Partner.

Auch für die Beschäftigten in Einrichtungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muss - mit Ausnahme des Bereichs der Verkündigung von Glaubensinhalten - das allgemeine Tarifrecht, Streikrecht, das Betriebsverfassungsgesetz sowie eine umfassende Prüfung der Rechte durch Arbeitsgericht und die weiteren gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen gelten. Die Sozialpartnerschaft muss auch im Wandel bewahrt und ausgebaut werden. Arbeitnehmer*innen dürfen aufgrund ihrer Lebensführung keine Nachteile in kirchlichen Arbeitsverhältnissen haben.